



## Stellungnahme

### **Zum Rechtsgutachten des Heilpraktikergesetzes im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums erstellt von Prof. Dr. Christof Stock vom 21. April 2021**

Als akademische Fachgesellschaft des Deutschen Netzwerks APN & ANP g.e.V. begrüßen wir die inhaltliche und konstruktive Auseinandersetzung des Bundesgesundheitsministeriums mit dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939, zuletzt geändert durch Art. 17e G v. 23.12.2016.

Wie in dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Stock vom 21. April 2021 zu diesem Thema deutlich wird, ist eine Überarbeitung des Heilkundengesetzes (Heilpraktikergesetzes) dringend erforderlich, damit es an die gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst werden kann. Die Berufsbilder auf dem Sektor der Gesundheitsfachberufe haben sich seit der Nachkriegszeit weiter ausdifferenziert. (vgl. Stock 2021, S. 46) Sie haben sich wissenschaftlich weiterentwickelt und professionalisiert. Die vorhandenen Kompetenzen sind für eine sichere Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich und müssen mit einem eigenständigen Handlungsfeld gesetzlich verankert werden.

Derzeit besteht eine systematische Unstimmigkeit. Einerseits werden Berufsbilder der Gesundheitsfachberufe mit erheblichen Qualitätsanforderungen versehen, ohne dass ihnen die rechtliche Erlaubnis erteilt wird, Krankenbehandlungen ohne ärztliche Verordnung durchzuführen. Andererseits genügt Heilpraktikern eine Kenntnisprüfung durch die Gesundheitsämter, um die eigenverantwortliche und weisungsfreie Ausübung der Heilkunde zu erlauben. (vgl. Stock 2021, S.280)

Als pflegerische akademische Fachgesellschaft setzen wir uns in diesem Zusammenhang besonders für die Profession der pflegerischen Berufsgruppe ein. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG gehören Berufe, die der Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden dienen zu den Heilberufen. Der oben genannte Artikel impliziert ebenfalls Berufsbilder der helfenden Betreuung von Menschen mit gesundheitlichen Problemen. Ob die Behandlung bzw. Betreuung der Heilung, Pflege oder Linderung dient, ist gleichwertig zu bewerten.

Die Profession Pflege leistet einen sehr hohen Anteil in der direkten Gesundheitsversorgung und spielt für die Erbringung von sicheren, wirksamen und effizienten Gesundheitsleistungen eine zentrale Rolle. Sie füllt eine Schlüsselposition im Gesundheitssystem aus, die viele Berührungspunkte und Kontaktmöglichkeiten in andere an der Versorgung beteiligten Berufsgruppen unterhält. Als Schlüssel für eine integrierte personenzentrierte Versorgung sollten zukünftig hierarchische als auch sektorale Strukturen aufgebrochen werden. Multidisziplinäre,

berufsübergreifende Lösungen zur Erbringung von Gesundheitsleistungen sollten umgesetzt und unterstützt werden. (vgl. WHO 2015, S.4ff)

Im neuen Pflegeberufegesetz 2020 sind die einzelnen Schritte des Pflegeprozesses als Vorbehaltsaufgabe der Pflegefachpersonen festgelegt worden. Damit wird der pflegerischen Profession eine dringend notwendige Sonderstellung mit einem klar definierten abgegrenzten Bereich zugesprochen.

Im vorliegenden Gutachten wird besonders darauf hingewiesen, dass es dem Gesundheitsschutz dient, wenn einem bestimmten Heilberuf Tätigkeiten und Aufgaben eingeräumt werden, die nur Angehörige dieses Berufes ausüben dürfen. Daraus resultiert der Patient\*innenschutz und der Schutz der zu behandelnden oder zu pflegenden Personen. In diesem Fall besteht eine objektive Pflicht des Staates, diesen Schutz zu gewährleisten. (vgl. Stock 2021, S. 220)

Es ist an der Zeit eine Neuorientierung im deutschen Gesundheitswesen in Bezug auf ein erweitertes autonomes Handlungsfeld der pflegerischen Profession herbeizuführen. Im Sinne des WHO-Regionalbüros in Europa empfiehlt die Akademische Fachgesellschaft Critical Care des Deutschen Netzwerkes APN & ANP g.e.V. das Gesundheitssystem aus dem Blickwinkel des Betroffenen zu betrachten und alle Gesundheitsprofessionen aktiv an der Versorgung zu beteiligen. Dies bedeutet, wie es in den aktuellen „strategischen Leitlinien für das Pflege- und Hebammenwesen im Einklang mit den Zielen von Gesundheit 2020“ verdeutlicht wird, das Potential und die Ressourcen der pflegerischen Berufsgruppe umfassend in den Versorgungsprozess zu implementieren. Zu ähnlichen Schlussfolgerungen kommt der Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen bereits in seinen Gutachten 2007, 2009 und 2014. Nur mit einem solchen Perspektiv- und Paradigmenwechsel kann die evidenzbasierte Versorgungskontinuität in diesem sensiblen Bereich des Gesundheitswesens aufrechterhalten, deutlich verbessert und gesichert werden.

Die von Prof. Dr. Christof Stock im Rechtsgutachten des Heilpraktikergesetzes angeregte Kompetenzlösung mit der Dreiteilung des Heilkundebegriffes ist in unseren Augen ein vielversprechender Ansatz, um dieses Ziel zu erreichen. (vgl. Stock 2021, S. 242ff.) Hier müssen alle Qualifikationsniveaus der pflegerischen Profession äquivalent des DQR's berücksichtigt werden. Es gilt, Pflegefachpersonen in Abhängigkeit der unterschiedlichen Qualifikationsniveaus zu beachten, indem die entsprechende Handlungs- und Entscheidungsautonomie gewährleistet wird. (Pflegeberufegesetz 2020 Teil 3 §37 Abs. 4&5)

Wir befürworten eine sektorale Heilkundeübertragung aufgrund der Vorbehaltsaufgaben und erweiterten Vorbehaltsaufgaben mit Heilkundeübertragung für Zusatzqualifikationen, staatlich anerkannte Weiterbildungen und akademische Abschlüsse der Profession Pflege.

Die Erweiterung von Handlungsfeldern auf dem jeweiligen Qualifikationsniveau orientiert sich an den Inhalten der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme. So werden hochspezialisiertes Wissen, Kompetenzen und Fähigkeiten in den Versorgungsprozess einbezogen.

Neben einem angemessenen Vergütungssystem abrechenbarer Vorbehaltsaufgaben und heilkundlicher Leistungen in der Pflege gilt es eine (haftungs-) rechtliche Verankerung zum Schutz der beteiligten Personen zu gewährleisten.

Als Ansprechpartner\*innen zur Entwicklung erweiterter Handlungsfelder mit Heilkundeübertragung in der Profession der Pflege stehen die Mitglieder der Akademischen Fachgesellschaft des Deutschen Netzwerks APN & ANP g.e.V. gerne zur Verfügung. Als Pflegeexpert\*innen APN auf Masterniveau erwarten wir als Vertreter\*innen der pflegerischen Profession, an der Ausarbeitung von Richtlinien zur Verordnung, Struktur und Qualitätsverbesserung in der Pflege durch den GBA einbezogen und maßgeblich beteiligt zu werden.

Hamburg, den 07.09.2023

**Kontakt:**

Deutsches Netzwerk APN & ANP g.e.V. - AFG Critical Care

Präsidentin: Christa.Keienburg@dnapn.de

**Autoren:**

Christa Keienburg M.Sc. APN (RN) Pflegexpertin für Intensivpflege (Präsidentin der AFG-Critical Care)

Jessica Kilian M.Sc. APN Critical Care

Sabrina Pelz M.Sc. APN Critical Care

Martin Jentsch Dipl. Pflegewirt (FH) RN

**Literaturhinweise:**

Bundesministerium für Bildung und Forschung: DQR. Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. Hrsg. Bund-Länderkoordinationsstelle für den deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. Url: [https://www.dqr.de/dqr/de/home/home\\_node.html](https://www.dqr.de/dqr/de/home/home_node.html)

Stock, Ch. (2021): Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht. URL: [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Stock\\_Gutachten\\_Heilpraktikerrecht\\_bf.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Stock_Gutachten_Heilpraktikerrecht_bf.pdf)

SVR (Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen) (2007): Kooperation und Verantwortung – Voraussetzungen einer zielorientierten Gesundheitsversorgung. URL: <https://www.svr-gesundheit.de/gutachten/gutachten-2007/>

SVR (Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen) (2009): Koordination und Integration – Gesundheitsversorgung in einer Gesellschaft des längeren Lebens. URL: <https://www.svr-gesundheit.de/gutachten/sondergutachten-2009/>

SVR (Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen) (2014): Bedarfsgerechte Versorgung – Perspektiven für ländliche Regionen und ausgewählte Leistungsbereiche. URL: <https://www.svr-gesundheit.de/gutachten/gutachten-2014/>

WHO (Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa) (2015): Strategische Leitlinien für das Pflege- und Hebammenwesen in der Euroäischen Region im Einklang mit den Zielen von Gesundheit 2020. URL: <https://apps.who.int/iris/handle/10665/353557>